

# **Satzung über Auszeichnungen und Ehrungen**

vom 21.07.2016

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg (GemO) in der derzeit geltenden Fassung hat der Gemeinderat am 21.07.2016 folgende Satzung beschlossen:

## **I. Verleihung des Ehrenbürgerrechtes**

### **§ 1**

#### **Verleihungsgrundsätze, Form**

(1) Die Gemeinde kann auf Grund des § 22 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg Personen, die sich besonders verdient gemacht haben, das Ehrenbürgerrecht verleihen. Zur Ehrenbürgerin / zum Ehrenbürger kann nur gewählt werden, wer sich um die Gemeinde Kirchentellinsfurt weit über das besondere Maß hinaus verdient gemacht hat. Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts ist eine Auszeichnung von besonderem Rang und kommt daher nur in Ausnahmefällen in Betracht.

(2) Das Ehrenbürgerrecht kann nur lebenden Personen verliehen werden. Es erlischt mit dem Tod des Ehrenbürgers.

### **§ 2**

#### **Verfahren, Verleihungsurkunde**

(1) Über diese Auszeichnung entscheidet der Gemeinderat. Der Beschluss bedarf der Mehrheit von 2/3 der Stimmen aller Mitglieder des Gemeinderats.

(2) Mit der Verleihung der Ehrenbürgerwürde wird eine vom Bürgermeister unterschriebene Verleihungsurkunde ausgehändigt, in der die Verdienste des zu Ehrenden gewürdigt werden.

### **§ 3**

#### **Sonstiges**

(1) Die Ehrenbürgerin bzw. der Ehrenbürger ist zu repräsentativen Veranstaltungen der Gemeinde einzuladen.

(2) Ehrenbürger haben das Recht, sich in das „goldene Buch“ der Gemeinde einzutragen.

(3) Die Gemeinde nimmt beim Ableben der Ehrenbürgerin bzw. des Ehrenbürgers ehrenden Anteil. Dies erfolgt durch ein Kondolenzschreiben, einen Nachruf im Gemeindeboten und der Tagespresse und eine Grabrede durch den Bürgermeister.

(4) Das Ehrenbürgerrecht stellt eine reine Ehrenbezeichnung dar. Weitere besondere Rechte und Pflichten ergeben sich nicht aus der Verleihung.

#### **§ 4 Form der Verleihung**

Die Verleihung der Ehrenbürgerwürde wird vom Bürgermeister in würdigem Rahmen vorgenommen.

### **II. Verleihung der Bürgermedaille**

#### **§ 5 Verleihungsgrundsätze, Form**

(1) Die Gemeinde Kirchentellinsfurt verleiht an Personen, die sich auf dem Gebiet des öffentlichen, wirtschaftlichen, sozialen, sportlichen und kulturellen Lebens in herausragender Weise um das Wohl und das Ansehen der Gemeinde verdient gemacht haben, eine Bürgermedaille.

(2) Die Zahl der (lebenden) Träger dieser Bürgermedaille wird auf max. 5 begrenzt.

(3) Die Bürgermedaille hat die Form einer Münze mit einem Durchmesser von 40 mm und einem Gewicht von 30 g. Sie zeigt auf der Vorderseite das Gemeindewappen von Kirchentellinsfurt und die Inschrift "Für besondere Verdienste. Gemeinde Kirchentellinsfurt". Oberhalb des Gemeindewappens ist Platz für den Namenseindruck. Auf der Rückseite der Medaille ist das Schloss Kirchentellinsfurt abgebildet.

(4) Die Medaille wird in 986/1000 (Dukatengold) ausgeführt. Sie ist nicht zum Tragen an der Kleidung bestimmt.

#### **§ 6 Verfahren, Verleihungsurkunde**

(1) Über diese Auszeichnung entscheidet der Gemeinderat. Der Beschluss bedarf der Mehrheit von 2/3 der Stimmen aller Mitglieder des Gemeinderats.

(2) Mit der Verleihung der Bürgermedaille wird eine vom Bürgermeister unterschriebene Verleihungsurkunde ausgehändigt, in der die Verdienste der/des zu Ehrenden in kurzer Form gewürdigt werden.

### **III. Sonstige Ehrungen**

#### **§ 7**

#### **Benennung von Straßen, Wegen und Plätzen sowie öffentlichen Gebäuden nach verdienten Bürgern**

- (1) Die Gemeinde Kirchentellinsfurt kann Straßen, Wege und Plätze sowie öffentliche Gebäude nach verdienten Bürgern benennen. Auf diese Weise werden nur bereits Verstorbene geehrt.
- (2) Eine Straße, ein Weg, ein Platz oder ein Gebäude erhalten nur dann den Namen eines verdienten Bürgers, wenn dieser Bürger, würde er noch leben, die Voraussetzungen für die Verleihung des Ehrenbürgerrechts oder der Bürgermedaille erfüllen würde.

### **IV. Gemeinsame Regelungen**

#### **§ 8**

#### **Vorschlagsrecht**

Der Bürgermeister, dessen Stellvertreter und die Gemeinderatsfraktionen können zu den verschiedenen Ehrungen geeignete Personen vorschlagen. Die Vorschläge sind zu begründen.

#### **§ 9**

#### **Ehrungsanspruch und -widerruf**

- (1) Auf Auszeichnungen und Ehrungen besteht kein Rechtsanspruch.
- (2) Ausgesprochene Auszeichnungen und Ehrungen können wegen unwürdigen Verhaltens des Geehrten widerrufen werden; der Beschluss bedarf der Mehrheit von 2/3 der Stimmen aller Mitglieder des Gemeinderats.

#### **§ 10**

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Bürgermedaille vom 26. April 1990 außer Kraft. Die auf Grund der aufgehobenen Satzung über die Bürgermedaille verliehenen Bürgermedaillen gelten weiter als Bürgermedaillen im Sinne des § 1 Abs. 1 dieser Satzung verliehen.

Kirchentellinsfurt, den 21.07.2016

gez. Haug  
Bürgermeister

**Rechtskraftdaten:**

1. Öffentliche Bekanntmachung	28.07.2016
Inkrafttreten der Satzung am	29.07.2016